



Jahrgang 2015

Kundgemacht am 12. März 2015

**25. Übertragung von Angelegenheiten der Straßenpolizei von der
Bezirkshauptmannschaft Imst auf die Stadtgemeinde Imst**

**25. Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar 2015 betreffend die Übertragung
von Angelegenheiten der Straßenpolizei von der Bezirkshauptmannschaft Imst auf die
Stadtgemeinde Imst**

Aufgrund des § 94c Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch
das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2014, wird nach Anhören der Bezirkshauptmannschaft Imst verordnet:

§ 1

(1) Der Stadtgemeinde Imst wird die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a
Straßenverkehrsordnung 1960) hinsichtlich aller Straßen in ihrem Gemeindegebiet, mit Ausnahme der
A12 Inntal Autobahn, übertragen. Die Handhabung der Verkehrspolizei obliegt dem
Gemeindefachkörper.

(2) Die Übertragung nach Abs. 1 gilt nicht für Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens mit
Ausnahme der Vollziehung des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener